

Religionsedikt in Bayern vom 26. Mai 1818, § 58

"Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun."

Quellen:

HAUSBERGER, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener theologische Studien. Historische Abteilung 23), St. Ottilien 1983, S. 338.

HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 60, S. 128-139, hier 134.

Empfohlene Zitierweise:

Religionsedikt in Bayern vom 26. Mai 1818, § 58, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 18114, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/18114. Letzter Zugriff am: 14.05.2024.